

Fotovertrag für Privatkunden

Vertrag betreffend Fotoaufnahmen zwischen:

Fotografen:

Name: Gerald „Garfield“ Trummer
Straße: Eggenberger Allee 89/1
PLZ/ : A - 8020 Graz
Telefon: 0699/10554215
E-Mail: garfield@mur.at

Model:

Name:

Künstlername:

Straße:

PLZ/ Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Dieser Vertrag gilt für eine Foto-Session:

Datum und Ort

Es wurde vereinbart dass der Kunde die Anzahl von

vom Fotografen künstlerisch und technisch bearbeitete Fotos bekommt.

Höhe Des Honorars in Euro (ohne Nebenkosten wie Visa, Requisiten etc)

Bei einer Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen:

- darf der vollständige Name des Models genannt werden.
- darf folgender Künstlername des Models genannt werden: _____
- darf der Name des Models nicht genannt werden.

Zusätze und Sondervereinbarungen:

Ich habe die untenstehende AGB für Privatkunden gelesen, verstanden und erkläre mich mit meiner Unterschrift einverstanden

Datum , Ort, Fotograf

Datum , Ort, Model

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

Die unten angeführten AGB sollen dazu beitragen Missverständnisse zwischen den Vertragspartnern auszuräumen oder Details die nicht besprochen wurden abzuklären.

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gerald „Garfield“ Trummer (in der Folge Fotograf genannt) schließt Verträge im Rahmen der Fotografie nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber (in der Folge Kunde genannt) diese AGB. Diese gelten auch für künftige Geschäfte auch ohne ausdrückliche Bezugnahme. **Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden - dies bedarf aber einer schriftlichen Form.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

2. Lichtbildwerke – Lichtbildkunst

2.1. Der Fotograf Gerald „Garfield“ Trummer erstellt in erster Linie „Lichtbildwerke-Lichtbildkunst“ (gem § 3 Abs. 1 UrhG). Für die Qualifikation einer Fotografie als Lichtbildwerk sind insbesondere die Persönlichkeit des Künstlers und die von ihm gewählten Gestaltungsmittel zu betrachten. Nicht zuletzt natürlich auch die eventuelle und individuelle Weiterbearbeitung eines jedes Bildes durch Bildbearbeitungsprogramme. - Jedes Bild wird dadurch einzigartig.

3. Urheberrechtliche Bestimmungen

3.1. Urheber:

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (UrhG § 10) – der Fotograf.

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte (UrhG) stehen dem Fotografen zu.

3.2. Urhebernennung:

Der Kunde ist bei jeder Nutzung – auch digital- (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Datenübertragung, Wiedergabe auf Bildschirmen und Projektoren, erlaubte Weitergabe an Druckereien, Verlage, etc.) **verpflichtet, den Fotografen als Urheber bzw. den Copyrightvermerk deutlich und gut lesbar** (sichtbar), unmittelbar beim Lichtbild **anzubringen** wie folgt: Foto: © Garfield Trummer oder Nennung der aktuellen Homepage © garfield-art.com . Dies gilt auch wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3. UrhG. Die oben genannten Punkte gelten sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.3. Nutzungsrecht:

Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung mit dem Fotografen als erteilt. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung erfolgt.

Privatkunden können erworbene Bilder **für private Zwecke** bis auf Widerruf verwenden (zB auf öffentlichen Netzwerken wie Facebook, Twitter etc, für eigene Homepages oder für Modelmappen – ausgenommen Medien die dem Fotografen nachteilige PR einbringen – im Zweifelsfall ist die Zustimmung des Fotografen einholen). **Jede Weitergabe oder kommerzielle-le Nutzung durch Privatkunden (digital oder auf Druck) außerhalb dieses Rahmens bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber.**

Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare dem Fotografen zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabücher,...) reduziert sich die Zahl der Beleg-exemplare auf ein Stück. Nutzungen von Kunden oder Dritten Personen oder Unternehmen außerhalb des vertraglich,

schriftlich festgelegten Nutzungsrechts bedingen gesondert ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe. **Nicht durch den Fotografen genehmigte Nutzungsrechte können geklagt werden.** Der Kunden erteilt seine ausdrückliche unentgeltliche Zustimmung, dass die Lichtbilder für eine Bewerbung unseres Unternehmens mit diesen Bildnissen in Medien jedweder Art, ins besonders in Printmedien und auf Websites, ferner im Schaufenster und dergleichen, zulässig ist. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG. Allfällige Nutzungsbewilligungen des Fotografen umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien. **Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.**

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf ist auch berechtigt die entstandenen Bilder kommerziell zu nutzen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

3.4. Ausführung, Lieferung und Archivierung

Shootings werden vorab vereinbart. Auch sonstige Bedingungen werden im verbindlichen Auftrag vereinbart. Volljährige Kunden bestätigen mit dem Auftrag auch die Zustimmung zu den AGB. Minderjährige werden durch Erziehungsberechtigte befugt oder können selbst Geschäfte im Rahmen Ihrer Geschäftsfähigkeit durchführen.

Der Shooting Termin ist für den Kunden reserviert und sollte eingehalten werden. Ansonsten werden Kosten verrechnet (siehe Stornierung Punkt). Der Fotograf Gerald „Garfield“ Trummer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. So fern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optischen-technischen (fotografischen) Mittel.

Nach dem shooting stellt der Fotograf dem Kunden ALLE entstandenen Bilder in digitaler Form im RAW Format zur Verfügung (Ausnahmen bilden unentgeltliche Aufträge).

Der Kunde erhält vom Fotograf eine vorher vereinbarte Anzahl von bearbeitenden Fotos.

Der Fotograf kann Bearbeitungsmöglichkeiten anbieten und den Aufwand bzw Zusatzkosten abschätzen. Hat der Kunde dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Bilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Bei künstlerischer Bearbeitung liefere ich 1-2 Bilder pro Woche.

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der Zustimmung des Fotografen. Die Nutzung der Lieferung ist erst möglich nach vollständiger Bezahlung und Einhaltung aller Urheberrechtsbestimmungen. Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu. Weitere Arbeiten die vom Fotografen in Anspruch genommen werden gelten als neue Aufträge und bedingen damit neuerliche Kostenvoranschläge bzw. Honorarnoten.

3.5. Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UrhG, 1041 ABGB. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Kunde. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke. Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hiezu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

4. Honorar

Das Honorar laut Auftragsbedingungen wird vorab üblicherweise festgelegt. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Honorar nach seinen jeweils gültigen Preislisten zu. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden gewünschten Änderungen gehen zu seinen Lasten. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, Bildbearbeitung außerhalb der einfachen Korrektur, etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder für die Anmietung von Aufnahmeorten oder zusätzlichen Hilfsgerätschaften für Aufnahmen. Bitte beachten Sie, dass erworbene Bilder nur privat genutzt werden dürfen. **Ansonsten steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.** Einen Überblick diesbezüglich kann man sich beim Honorarrechner der Fotografeninnung unter www.fotografen.at verschaffen.

4.1. Zahlung

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung erfolgt eine Anzahlung von 20% spätestens 7 Tage vor dem 1. Shooting – so sichern Sie sich Ihren Shootingtermin bzw Studio/Visagistin. Entstehen dem Fotografen schon vor dem Shooting andere Kosten, sind diese vorab abzugelten. **Ist nichts anderes vereinbart erfolgt die vollständige Zahlung bei Shootingantritt in bar.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt Zug um Zug Rechnung zu legen (zB Shooting, Bildbearbeitung, Abgeltung von Nutzungsrechten). Der letzte Teilbetrag ist nach Fertigstellung der Bildbearbeitung vor der Lieferung der Bilder fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Sind auf der Rechnung andere Zahlungskonditionen vermerkt gelten diese. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, PayPal, Überweisung oder Kreditkartenzahlung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Kunden über. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

5. Unregelmäßigkeiten bei Aufträgen

5.1. Auftragsstornierung durch Kunden

Erfolgt eine Auftragsstornierung durch den Kunden mehr als **14 Tage** vor einem Shooting werden nur dann Kosten verrechnet, wenn bereits welche angefallen sind. Für Stornierungen 13-7 Tage vor dem Shooting wird eine Abgeltung für reservierte Zeit in der Höhe von 30% der Auftragssumme zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten verrechnet. Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer - in den letzten 6 Tagen Abstand, steht dem Fotografen ein Abgeltung für reservierte Zeitaufwand in der Höhe von 50% der Auftragssumme zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Dies gilt auch bei Nichterscheinen des Kunden ohne Absage. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ohne Verschulden des Kunden in Absprache mit dem Fotografen sind nur tatsächlich angefallene Nebenkosten zu bezahlen.

5.2. Vorzeitige Auflösung durch Fotografen

Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

5.3. Verlust und Beschädigung

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz

und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (so fern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Das gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.

5.4. Annahme- und Zahlungsverzug

Verweigert der Kunde die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig. Sendungen werden auf Kosten und Gefahr des Kunden verschickt.

5.5. Mängel und Gewährleistung

Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. **Beachten Sie auch, dass Sie den Fotografen aufgrund seines Stils gewählt haben und dass der Stil der Fotografie und Bearbeitung keinen Reklamationsgrund darstellt.** Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc. Der Fotograf erfüllt Gewährleistungsansprüche laut Gesetz. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht..

5.6. Schlussbestimmungen

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (siehe Urheberrecht) erfolgt. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz.

Der Kunde hat mit Auftragserteilung die AGB von Gerald „Garfield“ Trummer akzeptiert.

Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der gesetzlich festgelegte Ort.

Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Das Schad- und Klagoshalten umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

6. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung speichert und verarbeitet.